

# Auf den Einzelfall abstellen

Eine Vertragsstrafenregelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unwirksam, wenn sie nicht hinsichtlich der Schwere des Verstoßes gegen ein Wettbewerbsverbot differenziert. Zudem darf sie auch bei leichten Verstößen nicht eine Vertragsstrafe in gleicher Höhe wie bei schweren Verstößen vorsehen. Ferner muss die Klausel eine Obergrenze im Falle mehrerer Verstöße gegen das Wettbewerbsverbot beinhalten.

So urteilen Gerichte unterhalb des Bundesgerichtshofs. Zuletzt hatte so das Landgericht Erfurt entschieden (Urteil vom 1.6.2011 Az. 10.

O.1247/10). Es wies die Klage eines Arbeitgebers gegen seinen Arbeitnehmer auf Zahlung einer Vertragsstrafe ab.

### **Ausgewogenes Verhältnis nötig**

In dem Anstellungsvertrag war diese mit 25.000 Euro vereinbart, für den Fall, dass der Arbeitnehmer für ein Konkurrenzunternehmen Verkaufs- oder Werbehandlungen vornehmen sollte. Als der Arbeitnehmer tatsächlich eine Inforeveranstaltung für ein Konkurrenzunternehmen durchführte, kündigte der Arbeitgeber den Vertrag und forderte die Vertragsstrafe. Das Gericht be-

gründete die Abweisung der Klage damit, dass die Höhe unangemessen sei. Die Klausel lasse keine Überprüfung zu, ob die Höhe angemessen sei oder nicht. Sie müsse aber in einem ausgewogenen Verhältnis zum möglichen Schaden stehen.

### **Individuelle Überprüfung**

Dabei sei nach der objektiven Schwere des Verstoßes und dem Grad des Verschuldens zu differenzieren. Eine Klausel, wonach eine Vertragsstrafe in einer festgelegten Höhe für jede Form des Verstoßes anfällt, sei unangemessen. Außerdem müsse die Klausel

eine Obergrenze für den Fall mehrerer Verstöße vorsehen.

Gerade jetzt, wo in mehreren Fabrikaten die Händler- und Werkstattverträge, die ja meistens auch Allgemeine Geschäftsbedingungen sind, neu gestaltet werden, sollten Händler und Werkstätten darauf achten, ob und wie ihre Hersteller oder Importeure solche Vertragsstrafeklauseln gestalten. Im Zweifelsfall sollten deshalb die Vertragsparteien eine solche Klausel in Händler- und Werkstattverträgen ersatzlos streichen.

*Dr. Susanne Creutzig,  
Rechtanwältin, Creutzig &  
Creutzig, Köln*